

Widerstandsrecht und Arbeiterschaft in Deutschland

Im Zusammenhang mit der Frage, welche Bedeutung die Lehre von den Menschenrechten für das Selbstverständnis und die Programmatik der mitteleuropäischen Sozialdemokratie gehabt hat, erscheint es legitim, dem Einfluß des Widerstandsrechts auf die Arbeiterbewegung nachzugehen. Das ist jedoch nicht unproblematisch. Denn das Widerstandsrecht stellt ein Relikt der feudalistischen Epoche dar, und es wurde durch den absolutistischen Staat in den Status einer nicht kodifizierten Rechtsüberlieferung zurückgedrängt. Andererseits fungierte es als eine Art Scharnier zwischen den älteren ständischen Rechtstraditionen gegenüber der Prärogative der Krone und den kodifizierten Menschenrechten des Zeitalters der europäischen Revolutionen. Von der Magna Charta fand es Eingang in die Bill of Rights, von dort in die amerikanischen Freiheitsrechte und schließlich in die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte des 26. August 1789 in Frankreich und in die revolutionären Verfassungen von 1791, 1793 und 1848.

Die moderne Arbeiterbewegung, die aus der revolutionären Bewegung des Proletariats in der Junirevolution und wieder im März 1848 hervorging, berief sich auf die Tradition des Widerstandsrechts, die eine unauflösliche Verbindung mit dem Katalog der Menschenrechte eingegangen war. Indessen sucht man, wie der Beitrag Wolfgang Schieders¹ eindrucksvoll gezeigt hat, das Widerstandsrecht vergeblich in den Ideengängen des deutschen Vormärz, der in Gestalt der Handwerkervereine die ersten Formen der deutschen Arbeiterbewegung ins Leben rief. Ein Blick auf die liberalen Verfassungen in Deutschland in der Phase von 1830 bis 1871 macht deutlich, daß das Widerstandsrecht, das den Bürgern gegen den alle Gebote des Rechts verletzenden Staat zu Gebote steht, dort keinen Platz gefunden hat. Auch die herausragenden politischen Theoretiker wie Karl Rotteck und Theodor Welcker fanden für diese Rechtsfigur keinen Raum in dem von ihnen herausgegebenen Staatslexikon, das als die „Grundschrift“ des deutschen Liberalismus weit über die bürgerliche Epoche hinaus gelten kann.

Der ideengeschichtliche Ursprung dieser von Westeuropa abweichenden Entwicklung, die Leonhard Krieger auf die klassische Formel der „deutschen Idee der Freiheit“ brachte,² ist in dem Einfluß der deutschen idealistischen Philosophie zu erblicken, die den Staat als sittliche Ordnung begriff und eine virtuelle Identität der Interessen des Staatsbürgers und des Staatszwecks postulierte. Aus dieser „identitätsphilosophischen“ Sicht war für die Erfah-

¹ In diesem Bande S. 10-14.

² S. Leonhard Krieger, *The German Idea of Freedom. History of a Political Tradition*, Boston 1957.

nung, daß sich eine tyrannische Staatsmacht über die Lebensinteressen ihrer Bürger hinwegsetzen könne, kein Raum. Das Denken des deutschen Frühliberalismus nahm diese Vorstellung auf und sah keinen Anlaß, für den konstitutionell verfaßten Staat ein spezifisches Widerstandsrecht vorzusehen. Der den Staat repräsentierende Monarch war exempt. Das Instrument der „Ministeranklage“, das dem angelsächsischen Impeachment nachgebildet war, machte daher grundsätzlich vor dem Träger der Souveränität halt.

Folgerichtig wurde in der deutschen Verfassungslehre die Unvereinbarkeit von Legalitätsprinzip und Widerstandsrecht zum Dogma erhoben. Das galt insbesondere für den im spätwilhelminischen System vordringenden Rechtspositivismus, der einer starren Gleichsetzung von Recht und Gesetz das Wort redete und die für die deutsche politische Kultur charakteristische Formel des Rechtsstaats entwickelte. Der Orientierung an den Grundsätzen des positiven Staatsrechts entsprach ein primär gesetzestaatliches Politikverständnis. Folgerichtig verzichtete schon die Paulskirchenverfassung darauf, ein Widerstandsrecht zu erwähnen, und das galt analog für die Weimarer Reichsverfassung. An dessen Stelle trat die detaillierte Festlegung der Grundrechte der Bürger, die den Staat auf die Einhaltung der selbstgesetzten Normen verpflichtete.

In den zeitgenössischen politischen Lexika findet man den Begriff „Widerstand“ nicht, und die Bezeichnung „Opposition“ wird nur im Sinn von Parteiopposition, nicht demjenigen des übergesetzlichen Widerstandes verwendet. Die entstehende sozialdemokratische Bewegung fügte sich in dieses Grundmuster ein, so sehr sie sonst die liberalen Parteien bekämpfte. Es bedurfte nicht der nur zögernd erfolgenden Rezeption der Theorie von Karl Marx, daß die Berufung auf die Menschenrechte und damit auch auf das Recht auf Widerstand nicht in ihrer Programmatik auftaucht, weder in den Programmen der Arbeiterbildungsvereine noch den Erklärungen der Internationalen Arbeiter-Assoziation. Marx und Engels denunzierten die Berufung auf die Menschen- und Bürgerrechte als bürgerliche Ideologie, aber sie folgten insoweit der „deutschen Philosophie“, d.h. den hegelianischen und junghegelianischen Grundannahmen, als ihr Denken von der gedachten staatlichen Ordnung ausging, an deren Veränderung sie arbeiteten, nicht der radikalen Beseitigung. Die angestrebte Aufhebung des bürgerlichen Klassenstaates bedeutete nicht die Freisetzung des Individuums von der Bindung an die politische Ordnung, wie sie Proudhon und nach ihm Bakunin anstrebten. Auch bei Marx und Engels stand der Staat, trotz der Wendung des späten Engels vom „Absterben des Staates“, durchaus noch auf der Tagesordnung.

Die sozialistische Revolutionstheorie und das Konzept der Diktatur des Proletariats müssen vor diesem Hintergrund gesehen werden, wobei die virtuelle Identität von herangereiften objektiven Bedingungen zum revolutionären Umbruch mit dem herangereiften Klassenbewußtsein des Proletariats korrespondierten. Diese Modifikation des revolutionären Prinzips schloß bloß voluntaristische Aktion aus, band sie damit an objektive Kriterien. Darauf

bezog sich Karl Kautsky, als er formulierte, daß die Sozialdemokratie eine „revolutionäre, aber keine Revolutionen machende Partei“ sei. In der Tat spielte der Gedanke der Legalität des revolutionären Handelns in den programmatischen Vorstellungen der Sozialdemokratie eine gewisse Rolle, und Friedrich Engels leistete diesem Denken noch Vorschub, wenn er in dem 1893 verfaßten Vorwort zu Karl Marx' „Klassenkämpfe in Frankreich“ das revolutionäre Szenario entwarf, wonach es die Bourgeoisie war, die den Rahmen der Legalität sprengen und die Verfassung aufheben werde, um die immer „pralleren Muskeln des Proletariats“, das sich des allgemeinen Wahlrechts so erfolgreich zu seinem Aufstieg bediente, abzuwehren.

Unglücklicherweise hielt sich die mitteleuropäische Sozialdemokratie an Engels' Strategieanweisung, den Bruch der Legalität dem innenpolitischen Gegner zu überlassen, obwohl sich mit dem Aufstieg der Faschismen die Konstellation fundamental gewandelt hatte. Dies galt bereits im Hinblick auf die schrittweise Machteroberung Benito Mussolinis, die es vermied, die bestehende Verfassungsordnung offen zu durchbrechen und damit vermied, den Gegnern den Einsatzpunkt für den revolutionären Gegenschlag zu geben.

Dies wiederholte sich in Österreich, wo die SPÖ davor zurückschreckte, von sich aus gegen die schleichende Gegenrevolution vorzugehen. Schon im Linzer Programm von 1927 verdeckte der revolutionäre Jargon die Tatsache, daß die Diktatur des Proletariats nur als ultima ratio für den Fall einer Durchbrechung der Verfassung durch die Bourgeoisie ins Auge gefaßt wurde. Daraus erklärten sich die auf schiefer Ebene geführten Abwehrkämpfe, die im Februar 1934 halbherzig erfolgten und mit einer schweren Niederlage der Arbeiterschaft endeten.³

Die Reaktionen der reichsdeutschen Sozialdemokratie gegenüber der Machteroberung Hitlers lagen auf der gleichen Ebene. Auch in diesem Falle verlegten sich SPD und ADGB darauf, zunächst den „Boden der Legalität“ nicht zu verlassen und abzuwarten, bis Hitler die Verfassung zerbrechen werde. Paradoxerweise verband sich das mit der Vorstellung, in einem anschließenden Wahlkampf die Mehrheit der Stimmen erlangen zu können. Selbst Rudolf Breitscheid, der von der USPD kam und vor der NS-Diktatur wiederholt nachdrücklich gewarnt hatte, gab die Parole aus, daß sich Partei und Gewerkschaften „mit beiden Beinen auf den Boden der Legalität“ zu stellen hätten.⁴ Dies wirkt aus der späteren Sicht der Dinge als Ausweis politischer Naivität, macht aber die unsichtbaren Fesseln deutlich, welche die deutsche Staatstradition der organisierten Arbeiterbewegung angelegt hatte.

³ Vgl. Hans Mommsen, Die Sozialdemokratie in der Defensive: Der Immobilismus der SPD und der Aufstieg des Nationalsozialismus, in: ders. (Hg.), Die Sozialdemokratie zwischen Klassenbewegung und Volkspartei, Frankfurt a.M. 1974, S. 106-133.

⁴ S. Heinrich August Winkler, Der Weg in die Katastrophe: Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik, 1930 - 1933, Berlin 1987, S. 802ff.

Der Legalitätsvorbehalt verhinderte zusammen mit dem unüberbrückbaren Gegensatz zur KPD die Bildung einer geschlossenen sozialistischen Abwehrfront gegen das sich etablierende NS-Regime. Auch Otto Wels' ruhmvolle Rede zur Ablehnung des Ermächtigungsgesetzes litt an der illusionistischen Erwartung, es werde analog zu Bismarcks Sozialistengesetz zwar zum Verbot der Parteiorganisation und Parteipresse kommen, aber die Tätigkeit der Fraktion im Parlament werde weiterhin bestehen bleiben. Sicherlich war diese Legalitätsillusion nicht auf die Sozialdemokratie beschränkt und bei den bürgerlichen Parteien noch stärker ausgeprägt. Aber sie bewirkte, daß der nicht nach Prag emigrierte Teil des SPD-Parteivorstands sich noch bis in den Mai 1933 in der Hoffnung wiegen konnte, einen Modus vivendi mit dem neuen Regime zu finden.

Während die Auflösung der Gewerkschaften am 2. Mai 1933 und die massiv einsetzende Verfolgung von Sozialdemokraten den Glauben an eine Rückkehr zur Legalität Lügen straften, hielt sich diese Vorstellung im bürgerlichen Lager und bei Hitlers konservativen Koalitionspartnern. Sie gaben sich der Erwartung hin, daß Hitler nach der Ausschaltung der „marxistischen“ Parteien, die nur mit außergesetzlichen Mitteln erfolgen konnte, die radikalen Elemente aus der NSDAP ausscheiden und diese sich zu einem kleinen Orden zur Führungsauslese zurückbilden werde.⁵ So hatte auch die Reichswehrführung geglaubt, die Anwendung gewaltsamer Methoden gegen die Linke hinnehmen zu können. Dies wiederholte sich mit der Hochspielung der angeblichen Röhms-Revolution, die jedoch nur in der Phantasie der hochgestellten Gegner des SA-Chefs in der SS, der Wehrmacht und bei Hermann Göring existierte. Die deutschen Eliten einschließlich der Reichswehrführung, die über die Ermordung des Generals von Schleicher und dessen Gattin widerspruchslos hinwegging, versprachen sich von der Ausschaltung Röhms die Rückkehr zur Normalität, d.h. die Wiederherstellung zwar nicht rechtsstaatlicher, aber doch gesetzestaatlicher Bedingungen.

Dies erklärt, warum die Liquidierung der Obersten SA-Führung von breiten Teilen der deutschen Öffentlichkeit nicht als Bruch der Legalität, sondern als mannhafter Schritt empfunden wurde, dieselbe wiederherzustellen. Der von Carl Schmitt angeregte Versuch, die verbrecherischen Gewaltakte nachträglich unter dem Begriff der „Staatsnotwehr“ zu legalisieren und Hitler durch die ausdrückliche Herausstellung als Obersten Gerichtsherrn auf die bestehende Rechtsordnung zu verpflichten, stellte einen Paradefall für die Hypertrophie des deutschen Legalitätsdenkens dar. Dies blieb auch weiterhin der Fall. Obwohl der Rechtsstaat mit Füßen getreten wurde, wurde der Schein der Legalität vom Regime bewußt aufrechterhalten, was den konservativen Partnern, mit Ausnahme weniger entschlossener Einzelgänger, die psychologischen Vorbedingungen nahm, gegen das Regime einzuschreiten und sich

⁵ Vgl. Hans Mommsen, Regierung ohne Parteien. Konservative Pläne zum Verfassungsumbau am Ende der Weimarer Republik, in: Heinrich-August Winkler (Hg.), Die deutsche Staatskrise 1930-1933. Handlungsspielräume und Alternativen, München 1992, S. 1-18.

nicht mit dem Schlagwort „Wo gehobelt wird, da fallen Späne“ über die zunehmende Aushöhlung der Rechtsordnung abzufinden.

Aus dem Motiv heraus, durch Konzessionen an die NSDAP auf „Nebengebieten“ die Restituierung der angeschlagenen Staatsautorität zu erreichen, zeigte sich die durchweg konservativ eingestellte Ministerialbürokratie dazu bereit, die Maßnahmen in der „Judenfrage“ als angemessen zu billigen, wenn sie ein gewisses Maß nicht überschritten und im Rahmen eines dissimilatorischen Antisemitismus verblieben. „Einen Grenzpfahl schaffen! Dann aber Schluß“, rief Johannes Popitz, preußischer Finanzminister und späteres Mitglied der Bewegung des 20. Juli - den Aufzeichnungen Bernhard Löseners, des Rassenreferenten im MdI, zufolge - emphatisch aus.⁶ Dieses Bestreben der formalen Sicherung des Rechtsstaates oder doch zumindest gesetzesförmigen Staatshandelns ging so weit, daß selbst Dietrich Bonhoeffer, der ansonsten eine klare Position in der Auseinandersetzung der Bekennenden Kirche mit den Deutschen Christen einnahm, in der „Judenfrage“ dem Staat das Recht einräumte, die Bürgerrechte der Juden zu beschränken.⁷

Unter solchen Bedingungen verwundert es nicht, daß der sozialistische Widerstand, von Einzelgängern im bürgerlichen Lager abgesehen, gänzlich isoliert blieb. Die meisten sozialdemokratischen und insbesondere kommunistischen Gruppen wurden von der Gestapo spätestens in der zweiten Hälfte der 30er Jahre aufgerieben. In einigen Bereichen blieb die sozialistische Opposition unentdeckt, so etwa in Hessen, wo nach dem 30. Januar 1933 Teile der früheren Sozialdemokratie bereitstanden, eine mögliche Generalstreikaktion zu unterstützen. Sie blieben in losem Kontakt und vermieden es, aus der konspirativen Tarnung herauszutreten. Sie standen später in einer lockeren Verbindung mit der Verschwörung des 20. Juli 1944, wurden jedoch von der Gestapo unbehelligt gelassen. Dies nährte den in der Nachkriegsforschung verbreiteten Eindruck, als hätten die Sozialisten bei der Vorbereitung des Umsturzversuches eine bloß untergeordnete Rolle gespielt.⁸

Im Unterschied zu Sozialisten und Kommunisten, denen der Widerstand vom Regime, das zu rücksichtsloser Verfolgung entschlossen war, aufgenötigt wurde, formierte sich innerhalb des bürgerlich-konservativen Lagers vor 1938/39 keine wirksame Opposition, und sie erlahmte zunächst angesichts der unerwarteten militärischen Erfolge des Diktators. Aber auch dann blieb der Gedanke an eine gewaltsame Erhebung gegen Hitler weithin obsolet und war die bürgerliche Opposition bis tief in den Krieg hinein bestrebt, die Absetzung des Diktators mit rechtsförmigen Mitteln zu betreiben, obwohl das bei dessen Mentalität aussichtslos war.

⁶ Vgl. Handakten Lösener, Institut für Zeitgeschichte, F 71/2.

⁷ Vgl. Christoph Dipper, Der deutsche Widerstand und die Judenfrage, in: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983), S. 349ff.

⁸ Ulrich von Hasse, Aufzeichnungen vom anderen Deutschland, Berlin 1989, S. 345. Hier zitiert nach Eberhard Zeller: Der Geist der Freiheit. Der Zwanzigste Juli, 4. Aufl. München 1963, S. 139.

Gleichwohl hielt Carl Goerdeler lange an dem Vorschlag fest, Hitler durch eine gemeinsame Demarche der führenden Militärs zum Rücktritt zwingen zu können.

Die Scheu, ein Attentat auf Hitler durchzuführen, beruhte zum wenigsten auf Überlegungen, dadurch die „Dolchstoßlegende“ zu erneuern, zumal ihr nicht wenige der Verschwörer selbst anhängen. Maßgebend war vielmehr die tradierte Verwerfung des Tyrannenmords, die vor allem von protestantischer Seite vertreten wurde, welche sich auf die Luthersche Zwei-Reiche-Lehre berief. Der protestantischen Theologie zufolge war die revolutionäre Anwendung von Gegengewalt illegitim,⁹ konnte Widerstand gegen die legitime Staatsgewalt erst nach der Ausschöpfung aller verfügbaren legalen Mittel in Betracht gezogen werden. So erklärte Popitz im Frühsommer 1944: „Alle Versuche, mit dem Regime auf legale Weise fertig zu werden, sind erschöpft. Jetzt kann uns nur noch der tote Hitler retten.“¹⁰

Gleichwohl scheuten viele Mitglieder der Bewegung des 20. Juli vor dieser Konsequenz aus ethischen Bedenken zurück. Dafür ist bezeichnend, daß Helmuth James von Moltke bei dem katholischen Theologen Joseph Mausbach sowie bei Hans von Dohnany Gutachten zum Widerstandsrecht einholte, um die zögernde Generalität zum Handeln zu bewegen. Das große Gewicht, das dem Gesichtspunkt gestörter Legalität in den Augen der Verschwörer zukam, geht nicht zuletzt daraus hervor, daß man den Umsturz als Wiederherstellung der Rechtsordnung gegenüber einem Putsch einer „gewissenlosen Clique frontfremder Parteiführer“ hinstellte. Dies war der Tenor des am 20. Juli 1944 an die nachgeordneten Dienststellen gerichteten Runderlasses von Witzlebens, wonach er den von Parteileuten unternommenen Putsch durch die verfassungsmäßig gedeckte Verhängung des militärischen Ausnahmezustands beantwortet habe.¹¹ Es dominierte zugleich die Vorstellung, den Umsturz so rasch wie irgend möglich in einen gesicherten Rechtszustand zu überführen, worauf vor allem Popitz und Ulrich von Hassel bestanden.

Überhaupt war das Motiv, das viele Verschwörer schließlich doch zu gewaltsamem Handeln bewog, daß ein Weitertreiben der Kriegspolitik des Regimes ebenso wie der fortschreitenden innenpolitischen Radikalisierung mit innerer Notwendigkeit eine revolutionäre Situation wie im November 1918 herbeiführen würde, die es unter allen Umständen zu verhindern gelte. Nach dem vollzogenen Umsturz mußte deshalb die gestörte Legalität so rasch wie möglich wiederhergestellt und der Gefahr bürgerkriegsartiger Verwicklungen energisch

⁹ Vgl. Paul Althaus, *Obrigkeit und Führertum. Wandlungen des evangelischen Staats-ethos*, Gütersloh 1936, S. 43: „Jede Herrschaft, die Ordnung hält, ist von Gottes Gnaden, hat Autorität und Anspruch auf unseren Gehorsam, selbst die Fremdherrschaft; solange sie Ordnung hält, ist sie besser als das Chaos oder als eine ohnmächtige nationale Regierung“.

¹⁰ Ulrich von Hasse, *Aufzeichnungen vom anderen Deutschland*, Berlin 1989, S. 345. Hier zitiert nach Eberhard Zeller: *Der Geist der Freiheit. Der Zwanzigste Juli*, 4. Aufl., München 1963, S. 139.

¹¹ Einzelheiten bei Hans Mommsen, *Verfassungs- und Verwaltungsreformpläne der Widerstandsgruppen des 20. Juli 1944*, in: Jürgen Schmädke/Peter Steinbach (Hg), *Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler*, München 1985, S. 570-97.

entgegengetreten werden. Es dachte zwar niemand daran, zur Ordnung der Weimarer Reichsverfassung zurückzukehren. Aber es bestand Einigkeit, daß eine starke Autorität aufgerichtet werden müsse.

Allerdings wurden diese ausgeprägt autoritär-konservativen Vorstellungen nicht von allen Verschwörern geteilt. So wandte sich Helmuth James von Moltke nachdrücklich gegen eine bloße „Revolution von oben“, die nicht mit einer grundlegenden Reform der Gesellschaft an Haupt und Gliedern verknüpft war. Nicht zuletzt deshalb zog er sich im Sommer 1943 von der dann anstehenden Umsturzplanung zurück, an der zu diesem Zeitpunkt Carl Goerdeler noch maßgebenden Anteil hatte.¹² Aus anderen Überlegungen heraus wandte sich auch Claus Schenck von Stauffenberg gegen eine bloße Restauration der früheren Verhältnisse und erwog im Gegensatz zu Carl Goerdelers und Ludwig Becks „Revolution von oben“ eine Volkserhebung nach dem Vorbild von 1813, und er wurde in dieser Überzeugung nachdrücklich von Julius Leber bestärkt, der hoffte, dadurch die Isolierung der Verschwörer von den Massen der Bevölkerung überwinden zu können.

In der Tat haben die Vertreter der Arbeiterschaft sowohl im Rahmen des Goerdeler- als auch des Kreisauer Kreises ihre Vorstellungen vielfach einbringen und in zentralen Punkten, so der künftigen Wirtschaftsordnung und der Stellung der Gewerkschaften, durchsetzen können. Die ursprünglichen Erwägungen, neben der „Deutschen Gewerkschaften“, die Wilhelm Leuschner als Einheitsverband mit beträchtlichen politischen Vorrechten konzipierte, die Sozialdemokratie wie die politischen Parteien überhaupt nicht wieder aufleben zu lassen, fanden jedoch nicht die Zustimmung der Sozialisten, die in zunehmendem Umfang mit der engeren Gruppe um Stauffenberg Kontakt aufnahmen. Im gleichen Maße löste sich die Bewegung des 20. Juli von dem älteren Konzept der reinen Honoratiorenrevolution und nahm in zunehmendem Umfang demokratische Elemente auf.

Das zentrale Zeugnis dafür stellt der von Carlo Mierendorff propagierte und vom Kreisauer und vom Goerdeler-Kreis aufgegriffene Gedanke dar, eine parteiübergreifende Volksbewegung zu schaffen, um den Umsturz abzudecken und ihm die Unterstützung der Bevölkerung einzutragen. Allerdings wurde die Funktion der Volksbewegung höchst unterschiedlich eingeschätzt, und es gelang angesichts des bevorstehenden Attentatstermins nicht mehr, eine Einigung über die programmatische Ausrichtung der Volksbewegung zu erzielen. Es bestand jedoch Klarheit darüber, daß eine Volksorganisation - sie nahm die spätere Tendenz zur Allparteienregierung bzw. Blockpolitik vorweg - unentbehrlich war, um gegenüber der auf die Rote Armee gestützten kommunistischen Bewegung der provisorischen Regierung den nötigen demokratischen Rückhalt zu verschaffen.

¹² Vgl. Hans Mommsen, Der Kreisauer Kreis und die künftige Neuordnung Deutschlands und Europas, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 42 (1994), S. 365ff.

Der engere Kreis der Verschwörer, der sich unter Stauffenbergs Führung bildete, löste sich von dem lange mitgeschleppten Ballast der deutschen Staatstradition und versuchte ein Bündnis mit allen zum Widerstand entschlossenen Kräften, damit auch einen Modus vivendi mit der illegalen KPD-Inlandsleitung unter Anton Saefkow und Franz Jakob herbeizuführen. Es war tragisch, daß die zweite Kontaktaufnahme durch Julius Leber und Adolf Reichwein das Scheitern des Umsturzversuches des 20. Juli 1944 einleitete. Bezeichnenderweise stieß diese Initiative, die sich auch aus realpolitischen Gründen aufdrängte, da irgendeine Abklärung mit der kommunistischen Seite unentbehrlich war, auf den schärfsten Widerstand des konservativen Flügels. Der Verbindungsmann Carl Goerdelers zu dem amerikanischen Geschäftsträger in Bern, dem OSS-Beaufragten Allan Dulles, der übergeschäftigte Hans-Bernd Gisevius scheute sich denn auch nicht, Stauffenberg mit dem Hinweis zu denunzieren, daß dieser die Bildung einer Arbeiter- und Bauernregierung anstrebe.¹³

Es ist bemerkenswert, daß diese demokratisch-sozialistische Wendung, die der Umsturzversuch des 20. Juli 1944 genommen hatte, nach dem Zusammenbruch von der deutschen Öffentlichkeit in zunehmendem Maße verdrängt oder nicht wahrgenommen wurde. Dabei spielte mit, daß die Alliierten nicht daran interessiert waren, die Rolle der deutschen Opposition in der lizenzierten Presse besonders zu betonen und daß mit dem sich abzeichnenden Ost-West-Gegensatz das westliche Interesse an der Rolle der Kommunisten im Widerstand immer stärker zurücktrat. Erst schrittweise und im Zusammenhang mit der Zurückweisung des alliierten Kollektivschuldvorwurfs verstärkte sich das Interesse der westdeutschen Medien an dem Widerstand gegen Hitler, wobei, angeregt durch die Publikationen von Ulrich von Hassell, Hans Rothfels und Allan Dulles, der Widerstand des 20. Juli 1944 im Verhältnis zum sozialistischen und kommunistischen Widerstand in den Vordergrund trat. Trotzdem war das Verhältnis der jungen westdeutschen Demokratie zum Widerstand alles andere als problemlos, und es dauerte lange, bei der Mehrheit der Bevölkerung dessen grundsätzliche Berechtigung zur Anerkennung zu bringen. Zwar wehrte die politische Öffentlichkeit die Herausforderung ab, die in den diffamierenden Attacken, die Ernst Remer, der als Befehlshaber des Wachbataillons maßgeblich zum Scheitern des Umsturzes in Berlin beigetragen hatte, gegen Generalmajor Hans Oster als Landesverräter richtete. Aber es blieb ein gebrochenes Verhältnis zum Widerstand erhalten, und das verstärkte sich noch im Zuge der westdeutschen Wiederbewaffnung, wenngleich das Amt für „innere Führung“ darum bemüht war, die Tradition des militärischen Widerstands in der Bundeswehr heimisch zu machen.

Charakteristisch hierfür war, daß im Zusammenhang mit der Kampagne gegen die Wiederaufrüstung seit 1954 und wieder der Anti-Atom-Tod-Bewegung Ende der 60er Jahre die

¹³ S. Mommsen, Gesellschaftsbild und Verfassungspläne des deutschen Widerstands, in: ders., Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft, Reinbeck 1991, S. 317.

Auseinandersetzung über die Rechtfertigung des Widerstandes neu geführt wurde. Dabei verschob sich im Verhältnis zu der unmittelbaren Nachkriegszeit das Bild des Widerstandes deutlich nach rechts. In der halboffiziösen Publikation über die „Vollmacht des Gewissens“, die 1960 erschien, wurde die Diskussion über das Recht auf Widerstand neu aufgenommen und auf diejenigen beschränkt, die durch sozialen Status, sittliche Gesinnung und politische Einsicht dazu befähigt waren. Als berufen galt nur derjenige, der „positiv in dem Staatsgefüge Verantwortung“ trug und der „das Wagnis der Entscheidung zum Widerstand“ vor dem Hintergrund der Einsicht in „eine positiv bessere Realisierung der Ordnungsfunktion des Staates“ einzugehen in der Lage sei. Insbesondere müsse „der Zwischenzustand auf ein Minimum reduziert werden“ und dürfe „nicht turbulent, nicht anarchiebringend“ sein, wie es dort ganz im Jargon des deutschen Ordnungsdenkens hieß.¹⁴

Repräsentativ für diese extrem obrigkeitsstaatliche Sicht des deutschen Widerstands gegen Hitler war das Denken Hermann Weinkauffs, der als Staatsrechtslehrer maßgebend an dieser Debatte beteiligt gewesen ist. In einem Gutachten zum Widerstandsrecht hob er hervor, daß dessen Wahrnehmung von „einem klaren und sicheren Urteil“ darüber abhängig sei, warum die Staatsführung „so sehr gegen Recht und Pflichten verstößt, daß der gewaltsame Widerstand dagegen erforderlich und unerläßlich ist.“ Er verlangte demgemäß eine Erfolgsabschätzung, bevor das Mittel des Widerstands ergriffen wurde, der aus dieser Sicht primär einen „Aufstand des Gewissens“ darstelle, der nur aus der „Vollmacht des Gewissens“ legitimiert werden könne. In der Sache lief das darauf hinaus, daß lediglich ein Widerstand „aus den Kommandohöhen“ ethisch vertretbar war und daß Widerstand als politische Aktion von vornherein dem Verdikt des Rechtsbruches unterlag.

Der angesehene protestantische Theologe Walter Künneth pflichtete dieser Argumentation bei, indem er Widerstand als Ergebnis der sittlichen Entscheidung hinstellte, zugleich aber von „sachkundiger Einsicht“ und der „Möglichkeit der Realisierung“ abhängig machte.¹⁵ Ganz in diesem Sinne argumentierte Eberhard Zeller in seinem 1963 erschienenen Buch „Der Geist der Freiheit“, daß mit dem 20. Juli „ein verantwortlich gelenkter Umsturz über die bestehenden Befehlsränge des Ersatzheeres, der Chaos und Bürgerkrieg vermied, eine beherrschte Überführung in eine neue, wenn auch vorläufige Ordnung“ angestrebt worden sei.¹⁶ Vergeblich protestierte der damalige Generalstaatsanwalt Fritz Bauer gegen die mit dieser Deutung verbundene Einschränkung des Widerstandsrechts auf eine kleine Minderheit, in der Sache auf die Angehörigen der Oberschicht, die allein über die persönlichen Verbindungen verfügte, die nötig waren, um die aufgestellten Kriterien zu erfüllen.

¹⁴ Vollmacht des Gewissens, hrsg. von der Europäischen Publikation e.V., München 1960.

¹⁵ Walter Künneth, Politik zwischen Dämon und Gott, Berlin 1954, S. 310f.

¹⁶ Eberhard Zeller, Geist der Freiheit: der 20. Juli, 3. Aufl., München 1956, S. 288.

Diese nahezu offiziöse Geltung erlangende Lehre vom Widerstandsrecht hatte zur Folge, daß Widerstandshandlungen einzelner a limine ausgeschlossen wurden. In einem denkwürdigen Protest sah sich Adolf Arndt zu einer berühmt gewordenen Urteilsschelte gegen den Bundesgerichtshof veranlaßt, der die Widerstandshandlung einer verfolgten Jüdin als „Einzelaktion“ zurückgewiesen, als Hehlerei bezeichnet und deren Folgen als nicht entschädigungsfähig hingestellt hatte. Die herrschende Tendenz der Rechtsprechung wurde dadurch nicht verändert, die die Schwelle zum Widerstand so hoch legte, daß der Arbeiterwiderstand implizit und explizit aus dem Raster möglicher Widerstandshandlungen herausfiel. Es verwundert nicht, daß insbesondere der kommunistische Widerstand auch von der Geschichtsschreibung nach und nach aus der legitimen deutschen Opposition ausgeklammert wurde, wobei als Hilfsargument dient, daß er totalitären Zwecken dienstbar gewesen sei.

Die regressive Ausdeutung des Widerstandsbegriffes seit den späten 50er Jahren ging mit Bestrebungen einher, das Widerstandsrecht, das in einige Länderverfassungen Eingang gefunden hatte, zu revozieren. Zwar gab es gute Gründe dafür, das Widerstandsrecht als spezifisch übergesetzliches Recht nicht im Grundgesetz zu kodifizieren.¹⁷ Aber es ist eine Paradoxie, daß es schließlich doch im Zusammenhang mit der Notstandsgesetzgebung Eingang in das Verfassungsrecht fand, indem es als politische Kompensation für die Nichtaufnahme des Streikrechtes in die Grundrechte fungierte. Der Wortsinn der Bestimmung richtet sich indessen primär gegen als illoyal geltende Gruppen, die außerhalb der Verfassung stehen und denen gegenüber ein Widerstandsrecht eingeräumt wird. Die Verfassung ist damit, wie der Staatsrechtler Ulrich K. Preuß betonte, „zu einem Werkzeug der politisch-moralischen Ausbürgerung“ geworden.¹⁸ Damit ist das Gegenteil der ihm geschichtlich inhärenten Hinterfragung des staatlichen Handelns bewirkt worden.

An diesem Beispiel wird erneut deutlich, daß in der deutschen Entwicklung durch ein spezifisch auf die staatliche Ordnung bezogenes Politikverständnis jedem systemkritischen Widerstand, der sich außerkonstitutioneller Mittel bedient, die Rechtmäßigkeit abgesprochen wird und politisch motivierter Widerstand, der von abweichenden Ordnungsmodellen ausgeht, als Widerspruch in sich selbst erscheint. Dies schlägt sich in einer formalistischen Interpretation des Widerstandes gegen Hitler nieder, die tendenziell den kommunistischen und sozialistischen Widerstand negiert und es ausschließt, diesen als politischen Prozeß zu begreifen. Dies ist letztlich ein Reflex der fehlenden Widerstandsrechtstradition in Deutschland.

¹⁷ Vgl. Christoph Böckenförde, Die Kodifizierung des Widerstandsrechts im Grundgesetz, in: Deutsche Juristenzeitung 5/6 (1970), S. 168-172.

¹⁸ U. K. Preuß, Politische Verantwortung und Bürgerloyalität, Frankfurt 1984, S. 237f.